

Übertragung der Aufsichtspflicht auf eine erziehungsbeauftragte Person



[Bescheinigung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz]
WICHTIG: Lesen Sie bitte die Hinweise weiter unten!

1. Personalien des Erziehungsberechtigten (Elternteil):

Name, Vorname: Geburtsdatum:
Straße: PLZ / Wohnort:
Telefonnummer:

2. Personalien der zu beaufsichtigten Person:

Name, Vorname: Geburtsdatum:
Straße: PLZ / Wohnort:

3. Personalien der erziehungsbeauftragten Begleitperson:

Name, Vorname: Geburtsdatum:
Straße: PLZ / Wohnort:
Telefonnummer:

Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten:

Ich erkläre hiermit, dass die oben angegebene Begleitperson für den einmaligen Besuch die Erziehungsaufgaben gegenüber der unter Pkt. 2 genannten Person wahrnimmt.

Ich kenne die Begleitperson und vertraue ihr. Zwischen ihr und unserem Kind besteht ein gewisses Autoritätsverhältnis. Sie hat genügend erzieherische Kompetenz, um der zu beaufsichtigenden Person Grenzen setzen zu können (vor allem hinsichtlich Alkoholkonsum). Ich bin ausdrücklich damit einverstanden, dass die Gaststätte/Diskotheek/Veranstaltung

..... am..... von..... bis.....

besucht wird. Für eventuelle Rückfragen bin ich unter der oben angegebenen Telefonnummer jederzeit zu erreichen.

Hinweise:

- Dieses Formular muss vom unterzeichnenden Elternteil vollständig ausgefüllt werden
- Die Bescheinigung ist nur für den jeweiligen Umzugstag gültig
- Es ist wichtig, eine Personalausweiskopie (Vorder- und Rückseite!) des unterzeichnenden Elternteils mitzubringen. Weiter muss auch die Begleitperson einen amtlichen Lichtbildausweis vorzeigen können.
- Die Begleitperson verpflichtet sich, mit dem Kind/Jugendlichen auf den Umzug zu gehen und dieses auch wieder mit der zu beaufsichtigenden Person zu verlassen!
- Die Begleitperson muss in der Lage sein, die Aufsicht für den Jugendlichen zu gewähren und muss während des gesamten Veranstaltungszeitraums in der unmittelbaren Nähe des Jugendlichen sein. Sie trägt die volle Verantwortung und hat darauf zu achten, dass der Jugendliche keinen Branntwein, branntweinhaltige Getränke (dazu zählen auch "Alcopops") und unter 16 Jahren keine anderen alkoholischen Getränke (z.B. Bier, Wein) erwirbt und zu sich nimmt.
- Für den Jugendlichen muss von Seiten der Eltern eine gültige Haftpflichtversicherung existieren, die bei Schäden entritt. Der Jugendliche ist als Nichtmitglied **nicht** über die Vereinsversicherung der Emerkenger Fetzasprenger e.V. versichert.
- Der Verein Emerkenger Fetzasprenger e.V. kann von Seiten der Eltern nicht für Schäden/Folgen haftbar gemacht werden, die durch die Teilnahme des Jugendlichen an der Fasnetsveranstaltung entstehen.

.....
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

.....
Unterschrift der Begleitperson